

## Viertes Buch.

# Das Recht der Urkunden.<sup>1</sup>

### Einleitung.

#### § 254.

I. 1. Das Recht der Urkunden umfaßt sowohl die Regeln, die sich mit den Urkunden als körperlichen Gegenständen, wie auch die Regeln, die sich mit dem unkörperlichen Inhalt der Urkunden, mit den aus den Urkunden ersichtlichen Rechten und Pflichten, beschäftigen. Eben deshalb läßt es sich keinem der Abschnitte zuweisen, in die man das System des bürgerlichen Rechts sonst einguteilen pflegt; insbesondere paßt es nicht in das Recht der Forderungen, da es neben schuldrechtlichen namentlich auch sachenrechtliche, und es paßt nicht in das Sachenrecht, da es neben sachenrechtlichen namentlich auch schuldrechtliche Regeln in innigster Verbindung miteinander enthält. Vielmehr ist ihm im Privatrechtssystem ein besonderer Abschnitt zuguteilen.

Sein Gegenstand gegen diese Erstreckung ist, daß eine ganze Reihe urkundenrechtlicher Regeln aus dem Urkundenschnitt ausgeschlossen und anderswo — im allgemeinen Teil, im Recht der Forderungen, im Sachenrecht usw. — behandelt werden muß (s. oben Bd. 1 S. 218, 718; Bd. 2 S. 238 usw.). Denn ein jeder wird zugestehen, daß ähnliche Auslassungen im größten Umfange auch bei allen andern Abschnitten des Privatrechts unvermeidlich sind. Aber sollte sich ein Juristler finden, der um des „Systems“ willen die Vermächtnisforderungen, eben weil sie Forderungen sind, nicht im Erb-, sondern im Obligationenrecht behandeln wollte?

2. Unter den Urkunden unterscheiden wir zwei Hauptgruppen.

a) Die erste Hauptgruppe umfaßt die Wertpapiere, d. h. alle Urkunden, die ein Recht dergestalt verbriefen, daß es grundsätzlich nur unter Vorlegung der Urkunde geltend gemacht werden kann und also gewissermaßen in der Urkunde verkörpert ist. Die Wertpapiere zerfallen wieder in die drei Unterarten der Inhaber-, der Ordre- und der Rektapapiere, je nachdem daß in dem Papier verbrieftes Recht entweder erstens völlig unbestimmt

1) E. Jacobi, Wertpapiere (01); besj., Wertpapiere als Legitimationsmittel (06); Langen, Acreditiotheorie (06); besj., Arch. f. RR. 30 S. 7.